

368. Landrecht. Das Statthalteramt Andelfingen übermittelt am 27. Februar 1911 das Gesuch des Gemeinderates Feuerthalen um Erteilung des Landrechts an Johann Rota, Silberarbeiter, von Cisano, Italien, ledig, geboren am 20. Oktober 1886, wohnhaft in Feuerthalen, welcher nach Beibringung der bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung vom 9. November 1910 und nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechts gegen eine Einkaufsgebühr von Fr. 140 am 22. Januar 1911 in das Bürgerrecht der Gemeinde Feuerthalen aufgenommen wurde.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Aufnahme des Johann Rota, Silberarbeiter, von Cisano, Italien, in das Bürgerrecht der Gemeinde Feuerthalen wird bestätigt, und es wird demselben das Landrecht des Kantons Zürich und damit das Schweizerbürgerrecht erteilt.

II. Die Landrechtsgebühr wird erlassen.

III. Die Staatsgebühr für Ausfertigung und Zustellung der Landrechtsurkunde gemäß § 2, Ziffer 5 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 17. Juni 1901 wird auf Fr. 15 festgesetzt.

IV. Die Landrechtsurkunde ist dem Eingebürgerten nach Vorweisung oder Einsendung der Bescheinigung über die Bezahlung der Gemeindebürgerrechtsgebühr von der Direktion des Innern kostenfrei auszuhändigen.

V. Mitteilung an: a) Johann Rota, Silberarbeiter, in Feuerthalen, unter Bezug der in Disp. III festgesetzten Staatsgebühr, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren; b) den Gemeinderat Feuerthalen mit der ausdrücklichen Weisung, dem Eingebürgerten erst nach Vorweisung der Landrechtsurkunde Heimatschriften auszustellen; c) das Statthalteramt Andelfingen; d) die Finanzdirektion; e) die Justiz- und Polizeidirektion; f) die Militärdirektion.